

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/dcade7f3-05a0-3767-acab-cec53336f58b

Bibliografie

Titel Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Amtliche Abkürzung VwGO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 340-1

§ 10 VwGO - Besetzung und Gliederung des Bundesverwaltungsgerichts

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Senate gebildet.
- (3) Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.
- (4) ¹In Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 kann der Senat in einer Besetzung mit drei Richtern entscheiden, wenn
 - 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
 - 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

²§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

